Zusammenfassende Erklärung der Stadt Rabenau für die 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau gemäß § 6a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Er liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Geltungsbereich der 3. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit einer Fläche von ca. 24,9 ha umfasst die Flurstücke 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz. Das Plangebiet entspricht damit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“. Als vorbereitende Bauleitplanung ist eine partielle Änderung des FNP der Stadt Rabenau erforderlich, die nach § 8 Abs. 2 BauGB planungsrechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan) schaffen soll. Die genaueren Festsetzungen, betreffend die zulässigen Nutzungen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Der Planänderungsbereich ist im rechtskräftigen FNP der Stadt Rabenau (2003 bzw. 1. Änderung 2018) größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft sowie kleinteilige Randbereiche als gemischte Baufläche dargestellt und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Darstellung im FNP entspricht nicht bzw. nur teilweise der angestrebten Nutzung der Fläche für einen Solarpark und für die Landwirtschaft und soll deshalb geändert werden. Das nördliche Drittel des Plangebietes (Flurstücke 76, 83 und 94) wird entsprechend seiner aktuellen Nutzung weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Überbauung mit Photovoltaik-Modulen ist somit dort nicht zulässig.

Planungsziel der 3. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen.

Aus dieser Darstellung im FNP kann die Stadt eine rechtsverbindliche Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik und Landwirtschaft“ im parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ entwickeln.

2 Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in seiner Sitzung vom 24.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der vorliegenden partiellen FNP-Änderung beschlossen (Beschluss Nr. 15/2023). Die Aufstellung erfolgte im Regelverfahren mit einer zweistufigen Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB. Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht, welcher als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf beigefügt wurde, zusammengefasst.

Im Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2023 trug das Flurstück 54/8 noch die Bezeichnung 54/5. Zwischenzeitlich erfolgte die Umbenennung in 54/8. Diese redaktionelle Änderung wurde durch eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Beschluss vom 25.03.2024 übernommen (Beschlusse Nr. 5/2024).

Der **Vorentwurf** zur 3. partiellen FNP-Änderung wurde vom Stadtrat der Stadt Rabenau am 25.03.2024 gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 7/2024). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Unterlagen in der Fassung vom 22.02.2024 – bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung – in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt und waren parallel dazu im Internetportal der Stadt sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2024 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dokumentiert und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden bei der Qualifizierung der Planunterlagen zum Entwurf berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Dazu gehören folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen der Planunterlagen:

<u>Plandarstellung:</u>

- Ergänzung Flächen für Landwirtschaft, damit Reduzierung der Sonderbaufläche

Begründung:

- Kap. 1.2: Aktualisierung der Angaben zum Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens
- Kap. 1.3: Erläuterung zur Reduzierung der Sonderbaufläche
- Kap. 1.4: Ergänzung angrenzende Waldnutzung
- Kap. 2.2: Aktualisierung der Angaben zu den regionalplanerischen Ausweisungen
- Kap. 2.3: Ergänzung von Angaben zum Verfahrensstand der Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“
- Kap. 2.4.1: Ergänzung von Angaben zur Potenzialflächenanalyse im Zusammenhang mit dem Regionalplan
- Kap. 2.4.4 und 2.4.5: Ergänzung von sonstigen Planungen (Mittelspannungsfreileitung, Denkmalschutz)
- Kap. 3: Ergänzende Betrachtung der landwirtschaftlichen Belange
- Kap. 4: Aktualisierung der Flächennutzung durch Reduzierung der Sonderbaufläche
- Kap. 5: Konkretisierung der Angaben zur Erschließung
- Kap. 6: Angaben zu Umweltbelangen
- Kap. 7: Einfügen einer Zusammenfassung

Der **Entwurf** zur 3. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Rabenau am 16.12.2024 gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 65/2024). Mit Schreiben vom 17.12.2024 wurden gemäß § 4 Abs. 2 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 sowie Verbände über den Entwurf der partiellen FNP-Änderung informiert und unter Fristsetzung bis zum 26.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 10.01.2025 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 14.02.2025 fand darauffolgend die öffentliche Auslegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de und www.rabenau.net/rathaus/bauleitplanung/b-plan statt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Die Planunterlagen wurden daraufhin wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

Begründung:

- Kap. 1.2: Aktualisierung der Angaben zum Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens
- Kap. 1.4: Aktualisierung der Abbildung 2 in Bezug auf aktuelle Flurstücksbezeichnungen
- Kap. 1.4, 2.3: Ergänzung von Angaben zum LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“
- Kap. 4: Ergänzung von Angaben zur Anpassung der Darstellung/ Reduzierung der Sonderbaufläche und zum LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“

Am 04.03.2025 ist die Verordnung für das neue Landschaftsschutzgebiet „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ vom 10.01.2025 in Kraft getreten.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden auf der Stadtratssitzung am 19.05.2025 geprüft. Ein Abwägungsbeschluss wurde gefasst (Beschluss Nr. 19/2025).

Die in die Abwägung eingestellten Belange führen nicht zu Planänderungen. Es wurden geringfügige Anpassungen (Klarstellungen) vorgenommen. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt. Daher ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Feststellungsbeschluss wurde auf der Stadtratssitzung am 19.05.2025 gefasst (Beschluss Nr. 20/2025).

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 20.05.2025 mitgeteilt worden.

Für die 3. partielle Änderung des FNPs im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ wurde vom Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am __.__._____ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB eine Genehmigung mit Aktenzeichen _____ erteilt.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ der Stadt Rabenau wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht enthalten sind. Im Sinne des Abschichtungsprinzips wurden die Ergebnisse auf die partielle FNP-Änderung übertragen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende umweltbezogene Unterlagen und Fachgutachten erarbeitet:

- Fachbeitrag Artenschutz
- Naturschutzfachliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung mit Biotopkartierung
- Faunistischer Fachbeitrag
- Blendgutachten

Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches der FNP-Änderung kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit dem LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“, welche laut Stellungnahme des Landratsamtes jedoch zu vernachlässigen ist. Weitere Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht sowie unionsrechtliche Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Angrenzend an den Geltungsbereich wurde ein gesetzlich geschütztes Biotop, ein Lesesteinhaufen, festgestellt. Dieses wird durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Umweltprüfung erfolgte schutzgutbezogen. Aus den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen geht hervor, dass für den Geltungsbereich der FNP-Änderung grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Ausführliche Ausführungen und vertiefende Angaben sind dem Umweltbericht des parallel im Verfahren befindlichen qualifizierten Bebauungsplanes zu entnehmen. Die wesentlichen Auswirkungen der FNP-Änderung sind aus ebendiesen herleitbar, sodass darauf Bezug genommen werden kann und vertiefende Untersuchungen zu den Schutzgütern dort entnommen werden können.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft/Landschaftsbild/Erholung, Mensch/menschliche Gesundheit sowie Kultur- und

sonstige Sachgüter können als unerheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ergeben sich bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Brutvögel, für die im Fachbeitrag Artenschutz auf Ebene des Bebauungsplanes geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Risikomanagement festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind für das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Generell leisten Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Energiewende. Zusätzlich fördern sie den Arten- und Biotopschutz. Innerhalb der eingezäunten Photovoltaik-Fläche kann ein neuer störungsarmer Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen entstehen. Die schonende Bewirtschaftung durch Beweidung sowie Mahd und der Wegfall von Pestiziden führt, im Gegensatz zu einer intensiven Bewirtschaftung, zu einer Verbesserung der Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität. Bei einer schonenden Bewirtschaftung lassen sich in Photovoltaik-Freiflächenanlagen Maßnahmen des Klima- und Artenschutzes somit gut verknüpfen und gleichzeitig kann der Natur- und Klimakrise als größter Herausforderung der Gegenwart entgegengewirkt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche, welche einer intensiven Ackernutzung unterliegt. Als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind im Rahmen des Bebauungsplanes die Etablierung und Entwicklung eines sonstigen extensiven Grünlandes (Maßnahme A1) sowie die Anlage einer Baum-/Strauchreihe (Maßnahme A2) vorgesehen. Weiterhin werden Gestaltungsmaßnahmen in Form von Extensivgrünland auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik und Landwirtschaft“ innerhalb der Baugrenze umgesetzt (Maßnahme G1). Darüber hinaus sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit
- V2: Bauzeitenregelung Brutvögel
- V3: Baufeldkontrolle Brutvögel
- V4: Zeitlich angepasste Flächenpflege.

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Blühstreifen und Schwarzbrachen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) anzulegen.

Mit den dargestellten Maßnahmen können die naturschutzfachlichen Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dem Abschichtungsprinzip folgend kann dieses Fazit auch für die partielle FNP-Änderung gezogen werden.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zur FNP-Änderung gebeten.

Im Ergebnis der Beteiligung wurde nachgewiesen, dass für den Bereich der FNP-Änderung keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Belange vorgebracht.

Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung wurden redaktionelle Anpassungen/Klarstellungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

Stadt Rabenau, den __.__._____ Bürgermeister